

Einwohnergemeinde Nunningen



REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Gemeindeaufgaben.....	3
1.2 Zuständigkeiten Gemeinde	3
1.3 Zuständigkeiten Kanton	4
1.4 Erschliessung.....	4
1.5 Kataster.....	4
1.6 Öffentliche Abwasseranlagen.....	4
1.7 Private Abwasseranlagen.....	5
1.8 Abtretungs- und Duldungspflicht	5
1.9 Bauabstand	5
1.10 Gewässerschutzbewilligungen	5
1.11 Vollstreckung.....	6
2. Anschlusspflicht, Technische Vorschriften.....	6
2.1 Allgemein	6
2.2 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	6
3. Baukontrolle.....	7
3.1 Baukontrolle und Bauabnahme	7
3.2 Pflichten der Privaten	7
3.3 Projektänderungen.....	8
4. Betrieb und Unterhalt.....	8
4.1 Allgemein	8
4.2 Haftung.....	8
5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	9
5.1 Strafbestimmungen	9
5.2 Rechtsschutz.....	9
5.3 Finanzierung	9
5.4 Inkrafttreten	9
6. Anpassungen / Genehmigungen	10
7. Abkürzungen	10
8. Glossar	10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nunningen erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 83 und 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, folgendes Reglement über die Abwasserbeseitigung:

1. Allgemeines

1.1 Gemeindeaufgaben

§ 1

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
- 3 Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümer zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
- 4 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

1.2 Zuständigkeiten Gemeinde

§ 2

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Baubehörde.
- 2 Die örtliche Baubehörde ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt ergeben, insbesondere für
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
 - b) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
 - c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
 - d) die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

1.3 Zuständigkeiten Kanton

§ 3

- 1 Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:
 - a) für die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer,
 - b) für die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder –arealen zu liegen kommen,
 - c) für die Bewilligung von Einleitung von Industrierwasser und anderem Abwasser in die Kanalisation und verschärft oder ergänzt die Anforderungen,
 - d) die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

1.4 Erschliessung

§ 4

- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- 2 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP.
- 3 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer auf eigene Kosten verantwortlich.

1.5 Kataster

§ 5

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 6 und 7 dieses Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und die öffentlichen sind darin unterschiedlich darzustellen.

1.6 Öffentliche Abwasseranlagen

§ 6

- 1 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

1.7 Private Abwasseranlagen

§ 7

- 1 Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Gebäuden oder Gebäudegruppen dienen. (§ 103 PBG).
- 2 Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
- 3 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen.
- 4 Durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.
- 5 Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer/innen private Abwasseranlagen zu erstellen.

1.8 Abtretungs- und Duldungspflicht

§ 8

- 1 Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).
- 2 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen.

1.9 Bauabstand

§ 9

- 1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.
- 2 Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der örtlichen Baubehörde.

1.10 Gewässerschutzbewilligungen

§ 10

- 1 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

1.11 Vollstreckung

§ 11

- 1 Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- 2 Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

2. Anschlusspflicht, Technische Vorschriften

2.1 Allgemein

§ 12

- 1 Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamt-schweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

2.2 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

§ 13

- 1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
 - a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.
- 2 Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Art.1. zu treffen:
 - a) bei der Errichtung von Neubauten oder baulichen Massnahmen, die einem Neubau gleichkommen;
 - b) wenn die Entwässerung betroffen ist oder
 - c) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.
- 3 Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.
- 4 Die Gemeinde kann bei Regenwasser- Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von mess-technischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.
- 5 Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

- 6 Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters) kann die Gemeinde vom Liegenschaftsbesitzer verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem durch einen ausgewiesenen Fachmann planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 7 Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der Zustand der Hausanschlussleitung und der Gebäudekanalisation zu belegen, wenn
 - a) die Kanalisation älter als 25 Jahre alt ist und
 - b) das Bauvorhaben 50'000 Franken übersteigt.

3. Baukontrolle

3.1 Baukontrolle und Bauabnahme

§ 14

- 1 Die örtliche Baubehörde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 2 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- 3 Die Gemeinde kann die Abnahme des Anschlusses der Privatleitung an die öffentliche Abwasseranlage und das Einmessen der Privatleitung an eine ausgewiesene Unternehmung vergeben. Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Abnahme ist zu protokollieren. Die Kosten zur Nachführung des Abwasserkatasters gehen zulasten der Gemeinde.

3.2 Pflichten der Privaten

§ 15

- 1 Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der örtlichen Baubehörde zu melden.
- 3 Die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung sind spätestens innert 3 Monaten der örtlichen Baubehörde auszuhändigen
- 4 Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 5 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Vollzugshandlungen, insbesondere Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif (im Anhang oder im Grundeigentümerbeitragsreglement) zu entrichten.

3.3 Projektänderungen

§ 16

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. Betrieb und Unterhalt

4.1 Allgemein

§ 17

- 1 Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.
- 2 Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- 3 Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- 4 Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

4.2 Haftung

§ 18

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
- 2 Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden

5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

5.1 Strafbestimmungen

§ 19

- 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

5.2 Rechtsschutz

§ 20

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der kommunalen Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

5.3 Finanzierung

§ 21

- 1 Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.
- 2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren.

5.4 Inkrafttreten

§ 22

- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung (13.12.2016) beschlossen und vom Regierungsrat (Beschlussnummer *510*) genehmigt worden ist, auf den 01.01.2017 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Heiner Studer-Schmid

Gemeindepräsident

Reto Stebler-Hänggi

Gemeindeschreiber

6. Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung

7. Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 01.01.2010 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16

8. Glossar

Abbaubare Stoffe	Auf chemischem oder biologischem Weg abbaubare Stoffe.
Abfluss	Wasser-/Abwassermenge, die in einer Zeiteinheit einen Abflussquerschnitt durchfliesst.
Abfluss des Niederschlages	Zu unterscheiden ist dabei zwischen ober- und unterirdischem Abfluss. Nur ein Teil des Niederschlags fliesst oberirdisch in die Kanalisation respektive in die Vorfluter ab, während der Rest entweder versickert oder verdunstet. Ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvoll ist die Förderung des natürlichen Wasserkreislaufs durch Versickerungs- und Rückhaltmassnahmen für Regenwasser.

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 GSchG).
Abwasseranlagen	Kanalisationen, Pumpwerke, Rückhalteanlagen, Regenbecken, Regenüberläufe, Abwasserreinigungsanlagen inkl. Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers (Art. 12, Abs. 1 GSchG), Einleitungsbauwerke und Versickerungsanlagen.
Abwasserreinigungsanlage (ARA)	Jede Art von Anlage, in der verschmutztes Abwasser behandelt wird, wie zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen mit ihren Anlagen zur Klärschlammverwertung und -beseitigung, Kleinkläranlagen, Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
Anlagen	Anlagen im Sinne der GSchV sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen gleichgestellt sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge (Art. 7 Abs. 7 USG).
Anschlusskanal / Hausanschluss	Korrekte Definition nach SN 592'000: Grundstücksanschlussleitung, Leitung von der letzten Putzöffnung (Kontrollschacht) auf dem Grundstück bis zur Kanalisation.
Bacheindolung	Künstlich unterirdisch in einem Kanal geführter Bachlauf. Eindolungen wurden in den letzten Jahrhunderten vielfach insbesondere in den Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten vorgenommen, um die Nutzung der Flächen zu erhöhen. Bacheindolungen sind sehr nachteilige Eingriffe in die Ökosysteme der natürlichen Gewässer und sollten möglichst wieder rückgängig gemacht werden. Sie wurden zudem häufig als erste Kanalisationsleitung verwendet, indem Hausanschlüsse an sie angeschlossen wurden.
Bemessung	Ermittlung der Grösse von Bauwerken, Rohrleitungen, Anlagen und Ausrüstungen. Zum Beispiel beruhen die Bemessungsannahmen für die hydraulische Kanalnetzrechnung auf Annahmen, die sich auf statistische Beobachtungen und Messungen der Niederschläge abstützen, wobei eine bestimmte Häufigkeit (> Regenhäufigkeit) der Starkregen festgelegt wird, die innerhalb eines Zeitraumes nicht überschritten werden darf.
Boden	Oberste unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können (Art. 7 Abs. 4bis USG).
Deckschicht	Boden und nicht wassergesättigter Untergrund, die das Grundwasser überdecken.
Dole	Überdeckter Ablaufgraben. Mit diesem Begriff werden vor allem unterirdisch geführte Bäche bezeichnet, siehe auch Bacheindolung.
Drainage	Drainagen gelten als unterirdische Gewässer. Die Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2 der GSchV) gelten jedoch nicht für Drainagen, sondern nur für oberirdische Gewässer und Grundwasser. Wird Drainagewasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet, gilt dieses als stetig anfallendes Sickerwasser.

Werden Abwässer in Drainagen eingeleitet, gelten für die Abwässer die Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer.

Können die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 GSchV in einem Oberflächengewässer oder in einem Grundwasser als Folge der Einleitung oder Versickerung von Drainagewasser nicht eingehalten werden, sind nach Artikel 47 GSchV Massnahmen zu treffen.

**Fangbecken (FB) /
Fangkanal (FK)**

Bauwerke, die der Regenwasserbehandlung dienen und bei einem Regenereignis den ersten, meist stark verschmutzten Abfluss-Schwall auffangen, der nach dem Regen der zentralen Kläranlage zugeführt wird. Fangbecken/Fangkanäle dürfen keine Überläufe in die Vorfluter besitzen, allfällige Entlastungsbauwerke (siehe Regenauslässe) sind stets oberhalb der FB/FK anzuordnen.

Fremdwasser

Beim Fremdwasser handelt es sich um ständige Sauberwasserzuflüsse von Grundwasser, Quellen, Brunnen, Bächen, Drainagen, Kühlwasser etc., die von der Kanalisation fernzuhalten sind.

Grundwasser

Wasser, das Hohlräume des Untergrundes (z.B. Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt und hauptsächlich der Schwerkraft und nicht den Kapillarkräften unterliegt. Davon ausgenommen sind Wassermassen in Hohlräumen von wesentlicher Ausdehnung, deren Morphologie, mit Ausnahme ihres unterirdischen Verlaufs, derjenigen eines Oberflächengewässers entspricht (z.B. unterirdische Wasserläufe und Seen in Karsthöhlen) oder die künstlich geschaffen wurden (z.B. Wasser in Drainagen, Kanalisationen, Leitungen, Reservoirs).

Grundwasserleiter

Durchlässige Schichten im Untergrund in denen sich das Grundwasser frei bewegen kann.

Hauptsammelkanal

Wichtiger, grösserer Kanalstrang eines Entwässerungsnetzes, der das Abwasser aus den seitlichen Strängen (Erschliessungskanäle) aufnimmt und gesammelt in Richtung Kläranlage weiterleitet.

Hofdünger

Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung (Art. 4 GSchG).

Kläranlage

Siehe Abwasserreinigungsanlage.

Klärschlamm

Sammelbegriff für die bei der mechanischen Vorreinigung und bei der Nachklärung in der biologischen Stufe anfallenden Schlämme, in der Regel mit mehr als 90 % Wassergehalt.

**Kommunales
Abwasser**

- Häusliches Abwasser (Abwasser aus Haushalten und gleichartiges Abwasser);
- Das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende und in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Niederschlagswasser (Anhang 3.1 Ziffer 1, GSchV).

**Mischsystem,
Mischwasserkanal**

Im Mischsystem gesammeltes Abwasser enthält häusliches Schmutzwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser, Fremdwasser und Regenwasser. Auch im Mischsystem ist das aus Brunnen, Bächen, Quellen, Drainagen und offenen Kühlkreisläufen anfallende sogenannte Fremdwasser höchst unerwünscht und muss möglichst weitgehend von der Kanalisation ferngehalten werden, weil es die Abflusskapazität der Kanäle mitbeansprucht, in Pumpwerken

zusätzliche Pumpkosten verursacht, die Kläranlage unnötig hydraulisch belastet und Schmutzfrachtabschwemmungen in die Gewässer verursacht.

Oberirdisches Gewässer

Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie deren tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 GSchG). Oberirdische Gewässer umfassen stehende Gewässer (Seen, Weiher und Teiche) und Fließgewässer (Bäche, Flüsse und Flusstäue).

Öffentliche Kanalisationen

Kanalisationen, die das Abwasser aus Bauzonen und aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13 GSchG) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind, der Abwasserreinigungsanlage zuführen oder deren Anschluss vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 1 GSchG).

Öffentliches Interesse an Grundwasserfassungen

Grundwasserfassungen liegen im öffentlichen Interesse, wenn das zum Gebrauch abgegebene Wasser nach der Lebensmittelgesetzgebung den Anforderungen an Trinkwasser genügen muss.

Quelle

Als Quelle gilt jeder örtlich begrenzte, natürliche Grundwasseraustritt, auch nach erfolgter Fassung. Quellwasser gilt deshalb als Grundwasser.

Regenbecken (RB) / Regenüberlaufbecken (RÜB)

Dienen vor allem der mechanischen Vorreinigung des zu entlastenden Entlastungswassers, ferner der Reduktion der Entlastungshäufigkeit und dem Rückhalt schädlicher Stoffe in Havariefällen. Mittels der Regenbecken kann die zur ARA weiterzuleitende Mischwassermenge bei Regenwetter erheblich reduziert werden.

**Regenhäufigkeit
Regenjährlichkeit**

Die Regenhäufigkeit n gibt an, wie oft im Durchschnitt ein Regenereignis innerhalb eines Jahres erreicht oder überschritten wird ($n = 2$ bedeutet also: dieser Regen wird pro Jahr 2 x erreicht oder überschritten).

Die Regenjährlichkeit z gibt an, welches Regenereignis im Durchschnitt alle z Jahre einmal erreicht oder überschritten wird ($z = 5$ heisst also: dieser Regen wird alle 5 Jahre einmal erreicht oder überschritten).

Oft wird für beides nur der Begriff Regenhäufigkeit benutzt, mit dem Zusatz n bzw. z wird die Bedeutung aber eindeutig.

Restwassermenge

Abflussmenge eines Fließgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt (Art. 4 GSchG).

Regionale Abwasseranlagen, (Regionale ARA, Regionalkanal etc.)

ARA, Kanäle und Sonderbauwerke einer Abwasserregion von mehreren Gemeinden, die sich in einem Abwasserzweckverband zusammengeschlossen haben

Retention / Retentionsteiche / Rückhaltebecken

Einrichtungen, Massnahmen oder Bauwerke welche einen reduzierten (gedrosselten) Abfluss bewirken sowie eine gewisse Wassermenge zurück halten und dadurch verzögert weiterleiten. Damit können Abflussspitzen im unterliegenden Entwässerungsnetz vermindert werden.

Rückfluss-Sicherungen / Rückstauverschluss / Rückstaeinrichtung	Technische, meist automatische Vorrichtung in der Ablaufführung von Hausentwässerungen. Sie soll verhindern, dass bei Starkregen oder bei Hochwasser im Vorfluter oder bei Überschreiten der Abflusskapazität in der öffentlichen Kanalisation Abwasser in tiefliegende Keller, Räume und Einfahrten eindringt. Eine zuverlässige Funktion erfordert eine regelmässige Wartung.
Stand der Technik / Regeln der Baukunst	Die Abwasseranlagen sind nach den Regeln der Baukunst und dem Stand der Technik zu erstellen und zu betreiben. Dabei handelt es sich um allgemein anerkannte, zeitgerechte Methoden, die in der Bautechnik und Abwassertechnik angewendet werden und in entsprechenden Richtlinien, Norm- und Regelwerken festgelegt sind.
Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstoffe (Rohstoffe und andere unveränderte Naturstoffe, chemisch einheitliche Stoffe), die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften direkt oder indirekt eine biologische Wirkung hervorrufen, oder - einfache Stoffgemische, die nicht im Hinblick auf bestimmte Verwendungen zusammengesetzt worden sind und die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften direkt eine biologische Wirkung hervorrufen (Art. 4 Abs. 1 StoV).
Trennsystem	Beim Trennsystem erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Regenabwasser in zwei getrennten Leitungsnetzen.
Unterirdisches Gewässer	Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht (Art. 4 GSchG). Darunter fallen auch Fliesswege im Festgestein. Unter den Begriff „Unterirdisches Gewässer“ fallen nach der GSchV nebst diesen nach hydrogeologischen Kriterien definierten Grundwasservorkommen auch die im Gesetz nicht besonders erwähnten unterirdischen Flussläufe und Höhlenbäche im Karst so wie Drainagen.
Vorfluter	Gewässer (Bach, Fluss oder See), das die Abflüsse eines Gebietes aufnimmt und weiterleitet.

Gedruckt am: 15.12.2016

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 510 genehmigt.
Solothurn, den 21.03 2017
Der Staatsschreiber:

A.S.

